



**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 18. Dezember 2006
(REACH)**

Erklärung

Als Hersteller von Antriebselementen hat Optibelt gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung seinen Kunden gegenüber eine Informationspflicht. Diese bezieht sich auf besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste, wenn diese in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in Optibelt-Produkten enthalten sind.

Nach aktuellem Wissensstand und Informationserhalt durch unsere Vorlieferanten bestätigen wir, dass bis auf wenige Ausnahmen unsere Optibelt-Antriebselemente keine der in der Kandidatenliste aufgeführten Stoffe (Stand 16.01.2020) oberhalb der zulässigen Konzentration von 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Ausnahmen bilden folgende Produkte:

- Gliederkeilriemen optibelt LB; Standard Type; Profile A/13,
Gliederkeilriemen optibelt LB; Standard Type; Profile B/17,
Gliederkeilriemen optibelt LB; Standard Type; Profile C/22,
Gliederkeilriemen optibelt LB; Standard Type; Profile Z/10,
Gliederkeilriemen optibelt LB; Type T; Profile 22T; Black,
welche Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (CAS-Nr. 117-81-7) und Benzylbutylphthalat (BBP) (CAS-Nr. 85-68-7) in einer Konzentration oberhalb von 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Aktuell gilt eine Beschränkung über die Verwendung der Phthalate DEHP, DBP und BBP in Spielwaren und Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder. Diese ist im Anhang XVII, Eintrag 51 der Verordnung (EG) 1907/2006, geregelt.

- Silikongummizahnriemen Optibelt OMEGA spezial, lt. Beschreibung, Profil 8M, welche Dodecamethylcyclohexasiloxan (CAS-Nr. 540-97-6) in einer Konzentration oberhalb von 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten können.

Die ursprüngliche Absicht der ECHA, die Verwendung und die enthaltene Menge von Cyclosiloxanen zu regulieren, zielt auf Verbraucherartikel für die Körperpflege, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel ab.

Mit der vorliegenden Erklärung kommt Optibelt seiner Informationspflicht nach. Sie dient ausschließlich der Information und stellt keine rechtliche Beratung dar. Optibelt informiert sich fortlaufend über Änderungen der SVHC-Kandidatenliste und wird alle betroffenen Kunden unaufgefordert informieren, falls Inhaltsstoffe, die in Optibelt-Produkten in einer Konzentration oberhalb von 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten sind, von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als besonders besorgniserregend identifiziert werden. Diese Erklärung gilt für unsere Standardartikel.

Höxter, 12. Februar 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "RM", written over a horizontal line.

Reinhold Mühlbeyer

Vorsitzender der Geschäftsführung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "T. Pittelkow", written over a horizontal line.

Tilman Pittelkow

Leitung Vertrieb Europa